



## Teil 5: Veranstaltungen im Freien - ein Interessenausgleich durch die Freizeitlärm-Richtlinie

Laute Musik und schallende Bässe - das sind die Eigenarten einer Veranstaltung im Freien, welche entscheidend zum Vergnügen der Besucher beitragen. Des einen Freud ist des anderen Leid, lautet ein bekanntes Sprichwort. Auf der einen Seite Spaß an Livemusik, auf der anderen Seite das Ruhebedürfnis der Anwohner. Denn findet die Veranstaltung in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung statt, sind Konflikte unvermeidbar. Um dieses Spannungsverhältnis zu reduzieren, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Freizeitlärm-Richtlinie vom 06.03.2015 als immissionsschutzrechtliche Vollzugshilfe erarbeitet.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen in Zelten oder im Freien die Pflicht, die jeweiligen Immissionsrichtwerte der angrenzenden Wohnbebauung sowohl tags als auch nachts einzuhalten. Dies ist meist jedoch nur schwer oder fast gar nicht realisierbar.

Dessen ungeachtet können gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie „seltene Veranstaltungen“ - trotz einer Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte - unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Bei „seltene Festlichkeiten“ (z.B. Großveranstaltungen, die örtliche Kirmes oder jährliche Feuerwehreffeste), die durch ihren besonderen regionalen Bezug gekennzeichnet und von kommunaler Bedeutung sind, tritt das Ruhebedürfnis der umliegenden Anwohner hinter dem Veranstaltungsinteresse zurück.

## Ausnahmen sind möglich

Dabei spielen vor allem die Aspekte Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit eine entscheidende Rolle. Denn nur wenn trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen eine Überschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist und keine lokalen Alternativstandorte

zur Verfügung stehen, kann eine Veranstaltung zugelassen werden. Dabei bewegt sich die Veranstaltung unter folgenden Bedingungen im Rahmen der Zumutbarkeit:

- Eine Überschreitung des Beurteilungspegels von 55 dB(A)\* nach 24:00 Uhr ist zu vermeiden.
- Die Verschiebung der Nachtzeit von bis zu 2 Stunden ist zumutbar.
- Pro Kalenderjahr sind nicht mehr als 18 seltene Veranstaltungen zulässig.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts sind einzuhalten.

Liegen all diese Voraussetzungen vor, müssen Anwohner der an das Veranstaltungsgelände angrenzenden Wohnbebauung Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte hinnehmen. Um das Konfliktpotential gleichwohl auf ein Minimum herabzusetzen, benennt die Freizeitlärm-Richtlinie verschiedene denkbare Nebenbestimmungen, die eine Genehmigung der jeweili-

gen Veranstaltung enthalten sollte:

- Unterlagen zur voraussichtlichen Geräuschbelastung an der jeweiligen Wohnbebauung - ggf. eine Schallimmissionsprognose - sind vorzulegen.
  - Der Veranstalter muss eine Eigenüberwachung durch Schallmessungen oder den Einsatz von Pegelbegrenzern vornehmen.
  - Die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich ist mindestens 14 Tage im Voraus zu informieren.
  - Die Belastung der Nachbarschaft ist durch optimale Ausrichtung der Bühne oder der Beschallungstechnik zu minimieren.
  - Ein Beschwerdetelefon ist durch den Veranstalter einzurichten.
  - Parkplätze sind in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung einzurichten.
- Trotz aller Hinweise der Freizeitlärm-Richtlinie werden die Spannungen nicht ausnahmslos zu umgehen sein, aber sie werden zumindest minimiert.

\* Dezibel/sogenannte A-Bewertung